

EINGEGANGEN

10. Juli 2026

Stadtamt Schladming

Angeschlagen am 10.07.26

Abgenommen am 26.08.26



Stadtbauamt Schladming

BMIMI - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmimi.gv.at

Mag. Alexandra Fröhlich
Sachbearbeiterin

alexandra.froehlich@bmimi.gv.at

+43 1 71162 652219

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.396.879

Wien, 8. Juli 2026

Rahmenstrecke 033 Bischofshofen – Selzthal

Attraktivierung Ennstal; Bahnhof Mandling, Streckenplanung km 31,564 – km 32,615

Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EibG sowie auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 38 iVm § 127 Abs. 1 lit. b WRG

Kundmachung

Mit Schreiben vom 05.05.2026, eingelangt am 06.05.2026, beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Genehmigung des Bauvorhabens „Bahnhof Mandling, Streckenplanung km 31,564 – km 32,615“.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Erteilung folgender Genehmigungen:

- Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß §§ 31ff EibG
- Wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 38 iVm 127 Abs. 1 lit. b WRG

Vorhaben:

Den Projektunterlagen zufolge umfasst das Projekt im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Abtrag von Bestandsgleisen
- Gleisneuerrichtung Gleis 1 und Gleis 2, Gleis 4b
- Errichtung von Mastgassen
- Abtrag von Bestandskabelwegen und Errichtung neuer Kabelwege
- Abtrag der Bahnsteige
- Neuerrichtung eines barrierefreien Mittelbahnsteiges
- Abtrag Ladeplatz und Vorplatz bei km 32,170 – ca km 32,300 IdB
- Neuerrichtung Lagerplatz
- Neuerrichtung ESTW
- Erneuerung Schalthaus EK km 32,616

- Abtrag Aufnahmegebäude
- Abtrag Schalthaus bei km 31,619, Abtrag Schaltgerüst bei km 32,248
- Erneuerung Sicherungstechnik
- Errichtung bzw. Anpassung der Oberleitung inkl. neuem Schaltgerüst bei km 32,207 rdB
- Neuerrichtung Park & Ride Anlage und Fahrrad- und Mopedabstellanlage
- Abtrag und Neuerrichtung der Durchlässe (Brücken) bei Bahn-km 31,648 und Bahn km 31,905
- Auflassung und Abtrag der Eisenbahnkreuzungsanlage bei km 31,630 samt Errichtung Ersatzweg bei ca km 31,906 – km 32,535

Es wird darauf hingewiesen, dass für das gegenständliche Bauvorhaben eine dauerhafte Beanspruchung von Fremdgrund durch die ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich ist.

Der Behörde liegen zu diesem Projekt folgende Unterlagen vor:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 05.05.2026, verbessert am 11.06.2026
- Bauentwurf
- Gutachten gemäß § 31a EibG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 09.06.2026

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

Die genannten Unterlagen werden zur Wahrung des Parteiengehörs im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG nunmehr vollständig aufgelegt und zugänglich gemacht und den Parteien und sonstigen Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, zu diesen Unterlagen eine allfällige Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben.

Zu diesem Zweck liegen die genannten Unterlagen ab **Montag, den 20.07.2026 bis einschließlich Mittwoch, den 26.08.2026** bei folgenden Stellen zur **Einsicht** auf:

1. **Stadtamt der Stadtgemeinde Radstadt**, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt (Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen).
2. **Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur**, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Es wird um telefonische Voranmeldung unter +43 1 71162 652807 gebeten.

Hinweis: Die Bundeslandgrenze von Salzburg und der Steiermark verläuft direkt durch den Ort Mandling. Der Projektgegenstand „Bahnhof Mandling“ befindet sich zur Gänze im Bundesgebiet von Salzburg und gehört zur Gemeinde Radstadt. Die Kundmachung wird ebenfalls an die Stadtgemeinde Schladming übermittelt, die Verfahrensunterlagen werden allerdings nur in der Gemeinde Radstadt aufgelegt.

Parteistellung:

Die Parteistellung richtet sich gegenständlich nach § 31e EibG iVm. § 8 AVG.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind der Bauwerber bzw. die Bauwerberin, die Eigentümer:innen der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Einbringung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen:

Die Parteien und sonstigen Beteiligten haben die Möglichkeit, zu dem gegenständlichen Bauprojekt und zu dessen Unterlagen eine allfällige Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben. Allfällige Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind bis

spätestens Montag, den 24. August 2026,

beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, schriftlich einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen per E-Mail (e2@bmimi.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass der/die Absender/in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung:

Zum gegenständlichen Vorhaben wird gemäß §§ 40ff AVG eine **mündliche Verhandlung** für

Donnerstag, den 27. August 2026, Beginn 11:00 Uhr,

im Zeughaus am Turm, Seminarraum 1. OG, Margarete-Schütte-Lihotzky-Platz 1, 5550 Radstadt, anberaumt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder eine/n mit der Sachlage vertraute/n und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Allgemeines zur Kundmachung:

Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung – durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Internet auf der Website der Behörde – hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mündliche Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie zusätzlich in geeigneter Form im Internet auf der Website der Behörde (www.bmimi.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-07-10T08:03:10+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/